

Entwurf 09.10.2023

## **Zweckvereinbarung**

**der Stadt Schwabach und der Gemeinde Kammerstein  
über die Schmutzwasserableitung  
aus dem Autohof Schwabach-West der Gemeinde Kammerstein**

Die Stadt Schwabach

vertreten durch den Oberbürgermeister Peter Reiß,

und die

Gemeinde Kammerstein, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Wolfram Göll,

schließen folgende Zweckvereinbarung.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Zweckvereinbarung**

(1) Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die Zusammenarbeit der Stadt Schwabach und der Gemeinde Kammerstein bei der ordnungsgemäßen Schmutzwasserentsorgung aus den bestehenden Gebäuden des Autohofs Schwabach-West in der Gemeinde Kammerstein (im Folgenden: Autohof Schwabach-West), insbesondere die Nutzung des Abwassernetzes der Stadt Schwabach zur Weiterleitung sowie die Reinigung der Abwässer aus dem Autohof in der Kläranlage der Stadt Schwabach.

(2) In einem zweiten Bauabschnitt erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt die Umbindung des verschmutzten Niederschlagswassers von den befestigten Flächen des Autohofs Schwabach-West und ggf. das Mischwasser künftig geplanter Erweiterungsbauten sowie des Mischwassers aus den Ortsteilen Haag, Schattenhof und Kammerstein Nord ins Schwabacher Kanalnetz. Hierfür werden die Parteien ggf. eine besondere Vereinbarung schließen.

(3) Die Gemeinde Kammerstein ist gem. Art. 34 Abs. 1 BayWG (Bayerisches Wassergesetz) i.V.m. § 56 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zur Abwasserbeseitigung in ihrem Gemeindegebiet verpflichtet. Die in der Abwasserbeseitigung enthaltene Teilaufgabe der Abwasserreinigung wird für die an der Übergabestelle in Schwabach ankommenden Schmutzwässer aus dem Autohof Schwabach-West in Gänze mit befreiender Wirkung auf die Stadt Schwabach übertragen. Die Aufgabe der Abwasserableitung im Gemeindegebiet Kammerstein bleibt bei der Gemeinde Kammerstein.

## § 2

### Leistungen der Stadt Schwabach

- (1) Die Stadt Schwabach verpflichtet sich zur Übernahme und Reinigung des Abwassers gemäß § 1 Abs. 1 entsprechend den geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften.
- (2) Die Einleitung des Schmutzwassers erfolgt über einen neu herzustellenden Freispiegelkanal DN250. Dieser mündet am Schacht S7967 im Kreuzungsbereich Nördlinger Straße – Kammersteiner Straße (Übergabestelle) in die Kanalisation der Stadt Schwabach. Von dort wird es in die Kläranlage der Stadt Schwabach geleitet und gereinigt. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten Plänen.

## § 3

### Herstellung der Abwasserüberleitungsanlage

- (1) Die Gemeinde Kammerstein stellt auf der Grundlage einer mit der Stadt Schwabach abgestimmten Planung nach den anerkannten Regeln der Technik die öffentliche Abwasserüberleitungsanlage für den Autohof Schwabach-West her. Diese besteht für den ersten Bauabschnitt zunächst aus der Schmutzwasserableitung aus dem Autohof Schwabach-West einschließlich der Mengenmessenrichtung der Steuertechnik mit Anbindung an das Prozessleitsystem der Kläranlage Schwabach sowie der Anbindung an die Schwabacher Kanalisation mittels Freispiegelleitung DN250 am Schacht S7967 (Übergabestelle).
- (2) Die Abwasserüberleitungsanlage gemäß Abs. 1 ist so zu dimensionieren und auszuführen, dass die gemäß § 1 Abs. 2 zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlich einzuleitenden Abwässer ohne weiteren baulichen Änderungsaufwand an den vorgenannten Anlagenteilen schadlos nach Schwabach entwässern können.
- (3) Die Kosten für die Planung, Bauleitung, Bau und Anschluss der Abwasserüberleitungsanlage einschließlich der Aufwendungen für die erforderlichen Anpassungen im Prozessleitsystem der Kläranlage Schwabach sowie erforderlicher Genehmigungen und Gutachten trägt die Gemeinde Kammerstein. Sie holt die notwendigen wasserrechtlichen und ggf. baurechtlichen Genehmigungen ein. Die Anbindung erfolgt allein über Flächen, die im Eigentum der Vertragsparteien stehen. Die Vertragsparteien stimmen bereits jetzt einer entsprechenden Nutzung ihrer Flächen zu. Sollte im Einzelfall doch die Nutzung von Flächen Dritter notwendig sein, stellt die Gemeinde Kammerstein sicher, dass für diese Flächen, die notwendigen Gestattungen vorliegen.
- (4) Die vollständige, mangelfreie und funktionstüchtige Herstellung der Anlage obliegt der Gemeinde Kammerstein. Nach Fertigstellung ist diese durch eine gemeinsame Abnahme mit Vertretern der Stadt Schwabach und der Gemeinde Kammerstein festzustellen. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wird.
- (5) Die Abwasserüberleitungsanlage ist Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Kammerstein. Sie bleibt nach § 95 BGB Scheinbestandteil der zu nutzenden, im Eigentum der Stadt Schwabach stehenden, öffentlich gewidmeten Straßengrundstücks Fl.Nr. 1125/4 Gemarkung Schwabach.

#### **§ 4 Betrieb der Abwasserüberleitungsanlage**

- (1) Die Gemeinde Kammerstein betreibt und unterhält die Abwasserüberleitungsanlage nach den geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften, sowie den technischen Vorschriften der jeweiligen Hersteller. Die Verkehrssicherungspflichten und Haftungspflichten verbleiben bei der Gemeinde Kammerstein als Eigentümerin der Anlage.
- (2) Betrieb und Unterhalt der Anlage umfassen insbesondere die regelmäßige Überwachung, Inspektion, Reinigung, Wartung, Reparatur und Erneuerung der einzelnen Anlagenteile.

#### **§ 5 Menge des eingeleiteten Abwassers**

- (1) Die Stadt Schwabach verpflichtet sich, das im § 1 Abs. 1 genannte, im Autohof Schwabach-West anfallende Abwasser bei einer Schmutzfracht von bis zu 1.200 EW und einem maximalen Zufluss von 17 l/s sowie einer durchschnittlichen Jahresabwassermenge von 90.000 m<sup>3</sup> laufend abzunehmen und in der Kläranlage der Stadt Schwabach zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde Kammerstein stellt sicher, dass die in Abs. 1 festgelegten Oberwerte durch geeignete, technische Vorrichtungen, die im Einvernehmen mit der Stadt Schwabach einzurichten sind, eingehalten werden.
- (3) Die Menge des im Autohof Schwabach-West nach Abs. 1 anfallenden Abwassers ist kontinuierlich zu messen. Die Gemeinde Kammerstein verpflichtet sich im Rahmen der Eigenüberwachung ihrer Abwasseranlagen durch Messungen des CSB-Gehaltes am Zulauf zum Schwabacher Kanalnetz und der Abwassermenge an der Messeinrichtung nach § 3 Abs. 1 die Einhaltung der vorstehenden Eckwerte der Abwasserübernahme festzustellen.
- (4) Die Messwerte nach Abs. 3 werden der Stadt Schwabach jeweils nach Abschluss eines Kalenderjahres bis spätestens zum 30.03. des Folgejahres schriftlich und in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Die Stadt Schwabach ist berechtigt, selbst entsprechende Messungen vorzunehmen und dazu die Pumpenanlage sowie die Mengenscheinrichtungen in Abstimmung mit der Gemeinde Kammerstein zu betreten.
- (5) Werden die in Abs. 1 festgelegten Mengen durch die Entwicklung der Gemeinde Kammerstein dauerhaft im Mittel über einen Zeitraum von drei Jahren überschritten, ist der Vertrag neu zu verhandeln. Die Stadt Schwabach wird einer Erhöhung der Einleitwerte zustimmen, wenn es die Leistungsfähigkeit ihres Abwassernetzes zulässt und ihr selbst hierdurch keine Nachteile entstehen. Unbeschadet Abs. 5 verpflichtet sich die Gemeinde Kammerstein der Stadt Schwabach grundsätzliche wesentliche Veränderungen, der Menge oder der Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6 Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers**

(1) Für die Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers gelten die Regelungen der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Schwabach (Entwässerungssatzung EWS) entsprechend. Werden Stoffe entgegen deren Bestimmungen über die vertragsgegenständliche Anlage in die Abwasseranlage der Stadt Schwabach eingeleitet, so hat die Gemeinde Kammerstein für eine unverzügliche fachgerechte Beseitigung der Mängel zu sorgen. Die Gemeinde Kammerstein verpflichtet sich hierbei, die Ableitung von Abwässern, die nach der jeweils gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach nicht in deren Kanalisation eingeleitet werden dürfen, zu unterbinden und die Möglichkeit der Unterbindung öffentlich-rechtlich zu sichern, insbesondere durch eine entsprechende eigene Satzungsregelung.

(2) Die Gemeinde Kammerstein verpflichtet sich, die Anforderungen der Genehmigungsbehörden für die vertragsgegenständlichen abwassertechnischen Anlagen zu erfüllen. Sollte auf Grund von nicht erfüllten Anforderungen für die Stadt Schwabach eine höhere Niederschlagswasserabgabe gemäß AbwAG bzw. BayAbwAG anfallen beziehungsweise eine vorliegende Abgabefreiheit verloren gehen, so ist der bei der Stadt Schwabach auftretende zusätzliche finanzielle Aufwand durch die Gemeinde Kammerstein auszugleichen. Die Gemeinde Kammerstein verpflichtet sich, die Stadt Schwabach von diesbezüglichen Forderungen Dritter, insbesondere des Freistaats Bayern freizustellen.

## **§ 7 Einmaliger Beitrag zu den Herstellungskosten der Kläranlage und des Kanalnetzes der Stadt Schwabach**

(1) Die Gemeinde Kammerstein beteiligt sich an den Kosten der Herstellung der Kläranlage der Stadt Schwabach. Diese Kostenbeteiligung beträgt 1,263 % des Restbuchwertes der Kläranlage zum 31.12. des der erstmaligen Einleitung vorhergehenden Jahres. Der Berechnung des Kostenanteils liegen ein Einleitungswert Kammerstein von 1.200 EW und eine Ausbaugröße der Kläranlage Schwabach von 95.000 EW zu Grunde.

(2) Die Gemeinde Kammerstein beteiligt sich auch an den Kosten der Herstellung des von ihr für die Durchleitung ihres Abwassers genutzten Teilstücks der Abwasserkanäle der Stadt Schwabach. Diese Kostenbeteiligung beträgt 0,183 % des Restbuchwertes der Kanalisation zum 31.12. des der ersten Einleitung vorangehenden Jahres. Der Berechnung des Kostenanteils liegen zugrunde eine genutzte Länge des Abwasserkanals von 6.396,64 m von der Übergabestelle zur Kläranlage Schwabach, eine mittlere Inanspruchnahme von 5,660 % der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Kanals bei  $Q_{\text{smax}} = 17 \text{ l/s}$  sowie eine Gesamtlänge des Kanalnetzes der Stadt Schwabach von derzeit 197,7 km (Formel:  $5,660 \% \times 6,397 \text{ km} / 197,7 \text{ km} = 0,183 \%$ ).

(3) Im Falle des § 5 Abs. 4 zahlt die Gemeinde Kammerstein einen ergänzenden Beitrag zu den Herstellungskosten des genutzten Abwasserkanals der Stadt Schwabach. Für die Berechnung dieses Kostenbeitrags gilt Abs. 1 entsprechend. Grundlage der Neuberechnung sind die Durchschnittswerte der dem Anpassungsjahr vorausgehenden drei Jahre sowie der jeweilige Restbuchwert zum 31.12. des jeweils vorhergehenden Jahres.

**§ 8**  
**Jährlicher Beitrag zu den Investitionskosten**  
**der Kläranlage und des Kanalnetzes der Stadt Schwabach**

- (1) Die Gemeinde Kammerstein beteiligt sich an den jährlichen Investitionskosten der Kläranlage der Stadt Schwabach mit einem Anteil von 1,263 %. Grundlage dieses Wertes ist die Berechnung nach § 7 Abs. 1.
- (2) Die Gemeinde Kammerstein beteiligt sich an den jährlichen Investitionskosten der Kanalisation der Stadt Schwabach mit einem Anteil von 0,183 %. Grundlage dieses Wertes ist die Berechnung nach § 7 Abs. 2.
- (3) Die der laufenden Kostenbeteiligung nach Abs. 1 und 2 zugrunde liegenden Werte bleiben für die Dauer des zum Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung laufenden Kalkulationszeitraums unverändert. Nach dessen Ablauf sind sie für den folgenden Kalkulationszeitraum auf Grundlage der zum Kalkulationszeitpunkt geltenden Werte neu zu bestimmen.

**§ 9**  
**Entgeltregelung für die Reinigung der Abwässer**

- (1) Für die Reinigung ihres Abwassers nach § 1 Abs. 1 ersetzt die Gemeinde Kammerstein der Stadt Schwabach den ihr hierfür entstehenden Aufwand auf Basis der jeweiligen Gebührekalkulation für Abwasser der Stadt Schwabach.
- (2) Die Stadt Schwabach ist berechtigt, der Gemeinde Kammerstein den durch die Einleitung des gewerblichen Abwassers aus dem Autohof Schwabach-West verursachten Mehraufwand für die Abwasserreinigung auf Basis der ermittelten CSB-Werte nach § 5 Abs. 3 über eine zusätzliche Einleitungsgebühr in Rechnung zu stellen. Die zu erhebende Starkverschmutzergebühr fällt für Abwässer an, deren CSB-Werte im Mittel höher sind als 750 mg/l und deren Einleitungsmengen 2.400 m<sup>3</sup> oder CSB-Mengen von 2 Tonnen im Jahr übersteigen. Die Gebührenhöhe wird auf Basis der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach ermittelt.
- (3) Grundlage der Abrechnungen nach Abs. 1 und 2 ist die von der Gemeinde Kammerstein durch Messung ermittelte, tatsächlich übergeleitete Abwassermenge. Die Messeinrichtung (MID) ist durch die Gemeinde Kammerstein oder deren Beauftragte bedarfsgerecht, jedoch mindestens einmal jährlich zu überprüfen, zu warten und ggf. zu kalibrieren. Dies ist der Stadt Schwabach schriftlich nachzuweisen. Bei Ausfall der Messeinrichtung wird auf Basis von Vergleichszeiträumen die Abwassermenge geschätzt.
- (4) Die Stadt Schwabach stellt der Gemeinde Kammerstein jeweils am 01. Juli des laufenden Kalenderjahres einen Abschlag in Höhe des Entgeltes des Vorjahres in Rechnung. Die endgültige Berechnung erfolgt nach Vorliegen der jeweiligen Betriebsabrechnungen für die Abwasseranlagen der Stadt Schwabach. Die Stadt Schwabach verpflichtet sich, die hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen bzw. Nachweise zu führen.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Kammerstein haftet für alle Schäden, die der Stadt Schwabach oder Dritten unmittelbar oder mittelbar aus der Einleitung schädlicher Stoffe im Sinne des § 15 der Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach (EWS) entstehen.
- (2) Für die Haftung der Gemeinde Kammerstein ist ausreichend, dass nachgewiesen wird, dass Stoffe i.S.d. Abs. 1 aus der vertragsgegenständlichen Anschlussleitung der Gemeinde Kammerstein in die Kanalisation der Stadt Schwabach gelangt sind. Die Gemeinde Kammerstein haftet auch ohne Verschulden bis zu einem Schadensbetrag, der hätte entstehen können, wenn sie eine der Größe ihres Einzugsgebietes entsprechende eigene mechanisch-biologische Kläranlage betreiben würde.
- (3) Die Stadt Schwabach haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kanalnetzes der Stadt Schwabach von der Übergabestelle bis zur Kläranlage in Schwabach ergeben.
- (4) Die Stadt Schwabach haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Entwässerungsanlagen oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere außergewöhnlich starke Regenfälle, hervorgerufen werden. Die Gemeinde Kammerstein verpflichtet sich, die Haftung der Stadt Schwabach gegenüber Anschließern an die Entwässerungsanlagen der Gemeinde Kammerstein durch ortsrechtliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach zu beschränken. Die Gemeinde Kammerstein hat die Stadt Schwabach von Ansprüchen der Anschließer in der Gemeinde Kammerstein im Rahmen dieser Bestimmung freizustellen.

## **§ 11 Laufzeit**

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt am 01.12.2023 in Kraft. Sie läuft auf unbestimmte Dauer.
- (2) Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag erstmalig zum 30.11.2053 unter Einhaltung einer zehnjährigen Kündigungsfrist zum 30. November ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Einigen sich die Parteien auf die Umsetzung des zweiten Bauabschnitts nach § 1 Abs. 2 dieses Vertrages, so können die Parteien eine von Abs. 2 abweichende Regelung vereinbaren, insbesondere eine Überführung dieser Vereinbarung in die neu abzuschließende Zweckvereinbarung.

**§ 12**  
**Vertragsänderungen, Umsatzsteuer**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.
- (2) Im Fall wesentlicher Änderungen an der Überleitungssituation bzw. einer Neuordnung der Abwasserableitung ist der Vertrag neu zu verhandeln.
- (3) Die vereinbarten Entgelte erhöhen sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts um die gesetzlich geschuldete und dann durch Rechnung gesondert auszuweisende Umsatzsteuer.

Schwabach, den

Kammerstein, den

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

Wolfram Göll  
1. Bürgermeister